

Vom 28. August 1986 (ABl. S. 126)

Aufgrund des § 16 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1409) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.09.1984 (GVBl. S. 370), erlässt die Stadt Rosenheim folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet der Stadt Rosenheim wird zum Beobachtungsgebiet im Sinne der Bienenseuchenverordnung erklärt.

§ 2

- (1) Bienenvölker dürfen aus dem Beobachtungsgebiet nur mit Genehmigung der Stadt Rosenheim entfernt werden.
- (2) Im Beobachtungsgebiet sind alle Bienenvölker und Bienenstände nach näherer Anweisung des Städtischen Veterinäramtes Rosenheim auf Varroatose zu untersuchen.
- (3) Von allen Bienenständen des Beobachtungsgebietes ist Gemüll zur Untersuchung an das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern in Oberschleißheim nach näherer Anweisung des Städtischen Veterinäramtes Rosenheim einzusenden.
- (4) Im Umkreis von 5 km vom befallenen Bienenstand sind alle Bienenvölker nach näherer Anweisung des Städtischen Veterinäramtes Rosenheim und dem in diesem Bereich tätigen Bienenseuchenwart zu behandeln.
- (5) Alle Besitzer von Bienenvölkern haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände bei der Stadt Rosenheim oder dem Städtischen Veterinäramt Rosenheim anzuzeigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.